



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM  
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG  
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN  
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)  
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)  
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)  
Punkt 4 (c) zur vorläufigen Tagesordnung

## VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

### Pumpenraum unter Deck

#### Eingereicht von Deutschland<sup>1 2</sup>

1. In der 14. Sitzung der Gemeinsamen Expertentagung für die dem Europäischen Übereinkommen über die Internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen beigefügte Verordnung (ADN) wurde das von Deutschland eingereichte Dokument CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2009/1 (Vorschläge für die dem ADN beigefügten Verordnung – Pumpenraum unter Deck) besprochen. Dabei wurde im Ergebnis folgendes festgestellt:

---

<sup>1</sup> Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/33 verteilt.  
<sup>2</sup> Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).

- a) Die aktuelle Formulierung in den Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Binnenschiffen wird derzeit so interpretiert, dass für alle Stoffe der Klasse 2, d. h. auch mit T im Klassifizierungscode, der Pumpenraum unter Deck erlaubt ist.
- b) In den Vorschriften für die Beförderung von gefährlichen Gütern mit Seeschiffen ist der Pumpenraum unter Deck generell verboten.
- c) Die sicherheitstechnische Argumentation Deutschlands, die zu der Entscheidung führte ein generelles Verbot von Pumpenräumen unter Deck für Stoffe der Klasse 2 zu favorisieren, wurde von einigen Delegationen unterstützt.
- d) Seitens des Gewerbes wurden Bedenken für den Fall angemeldet, dass vom Verbot von Pumpenräumen unter Deck auch Kühleinrichtungen betroffen sind.

2. Eine erneute Konsultation mit dem betroffenen Gewerbe führte zu dem Ergebnis, dass man der Sichtweise Deutschlands, alle Stoffe der Klasse 2 in das Verbot einzubeziehen, folgen kann.

### Vorschlag

3. Es wird vorgeschlagen, für alle Stoffe der Klasse 2 einen Pumpenraum unter Deck zu verbieten. Dies hat folgende Änderungen zur Folge:

- a) Änderung der Kriterien, nach denen entschieden wird, ob ein Pumpenraum unter Deck erlaubt ist oder nicht (Kapitel 3.2 Tabelle C)

Spalte 14: Bestimmung, ob Pumpenraum unter Deck erlaubt ist

nein - alle Stoffe mit T in der Spalte 3b) ~~mit Ausnahme von~~ und alle Stoffen der Klasse 2

ja - alle übrigen Stoffe

- b) Für die Stoffe mit den UN-Nummer/Stoffnummern 1005, 1010 (3 mal), 1011, 1012, 1020, 1030, 1033, 1055, 1063, 1077, 1083, 1086, 1912, 1965 (9 mal) 1969, 1978 und 9000 in Kapitel 3.2, Tabelle C, Spalte 14 „nein“ eintragen.
- c) Für bestehende Schiffe als Übergangsfrist „Erneuerung Zulassungszeugnis ab 01.01.2045“ festlegen.

### Begründung

4. Die Mitglieder der Schiffsbesatzung sollen vor Gefährdungen, insbesondere Vergiftungs- und Explosionsgefahren, geschützt werden. Eine solche Gefährdung tritt im Falle von Leckagen bei Gasen in einem Pumpenraum unter Deck schnell ein. Die Zeit zwischen Alarmauslösung der Gasspüranlage bei 20 % der unteren Explosionsgrenze bis zum Erreichen des Explosionsbereiches ist erheblich kürzer als bei flüssigen Stoffen mit entsprechend niedrigerem Dampfdruck.

5. Außerdem werden bei den Gasspüranlagen in der Mehrzahl Wärmetönungsdetektoren verwendet. Diese Detektoren reagieren auf erhöhte Gas-/Dampfkonzentrationen mit einer gewissen Verzögerung.

6. Ein weiteres Problem besteht aber auch darin, dass bei einem sehr starken Anstieg der Konzentration, wie es bei Leckagen bei Gasen der Fall sein kann, der Wärmetönungsdetektor regelrecht überfahren wird und kein verwertbares Signal mehr liefert.

\*\*\*